

Von der Polizei der Presse und der Bestrafung polizeilicher Uebertretungen.

Art. 3.

Jede im Fürstenthume herausgegebene Druckschrift muß den Namen oder die Firma und den Wohnort des Druckereibesizers, sowie den Namen oder die Firma und den Wohnort des Verlegers oder Kommissionärs oder Herausgebers enthalten.

Zeitungen und periodische Druckschriften, d. h. Druckschriften, welche in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Zeiträumen erscheinen, müssen auf jedem Heft oder Stück oder jeder Nummer den Namen oder die Firma und den Wohnort des Druckereibesizers, den Namen des verantwortlichen Redakteurs (Art. 1), sowie die Zeit und den Ort des Erscheinens enthalten.

Ausländische Druckschriften dürfen im Fürstenthume nur verbreitet werden, wenn auf denselben der Name oder die Firma und der Wohnort des Druckereibesizers oder der Name oder die Firma und der Wohnort des Verlegers oder Kommissionärs oder Herausgebers angegeben ist.

Ausgenommen von den Vorschriften dieses Artikels sind die amtlichen Blätter oder sonstigen Publikationen der Behörden aller deutschen Staaten, sowie Druckschriften, welche den Bedürfnissen des Gewerbes oder Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienen und sich auf den hiernach erforderlichen Inhalt beschränken, z. B. Preis-courante, Fracht- und Wiobriefe, Wechsel, Courszettel, Fakturen, Versendezettel, Rechnungsabschlüsse, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Tabellen, Schenmata, Formulare, Etiquetten, Adress-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs-, und Vermählungs-Karten, Anzeigen anderer Familienereignisse, Kirchenzettel, Theaterzettel, Ankündigungen von Ehrenwürdigkeiten oder Vergütungen.

Oeffentlich angeschlagene Druckschriften und Plakate müssen den Namen oder die Firma der Druckerei angeben, aus welcher sie hervorgegangen sind.

Die präsenpolizeilichen Vorschriften über das Anschlagen von Druckschriften werden hierdurch nicht berührt.

Art. 4.

Der verantwortliche Redakteur einer im Fürstenthume erscheinenden Zeitung oder periodischen Druckschrift muß volljährig und dispositionsfähig sein; auch darf derselbe nicht durch richterliches Erkenntniß der staatsbürgerlichen Rechte für verlußtig erklärt sein.

Der verantwortliche Redakteur hat sich vor der Herausgabe der von ihm vertretenen Zeitung oder periodischen Druckschrift der Polizeibehörde, in deren Bezirk dieselbe erscheint, als solchen zu nennen.